



**Regionalbudgets & Regionale Umsetzungs-
konzepte nach dem Landesgesetz über die
Errichtung eines Sondervermögens
„Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima
und Infrastruktur“ (LGRP-Plan)**

Regionalbudgets & Regionale Umsetzungskonzepte

nach dem LGRP-Plan (Stand: April 2026)

Regionalbudgets

Die Fördermittel werden als Regionalbudgets auf Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte verteilt. So können Mittel gebündelt werden, um auch größere Projekte zu finanzieren, die für die Entwicklung der Region besonders wichtig sind und langfristig Wirkung entfalten. Gleichzeitig bleibt genug Spielraum, um die Mittel gezielt und flexibel einzusetzen.

Die Regionalbudgets werden von Beginn an in voller Höhe zugeteilt. Es gibt dabei keine jährlichen Obergrenzen. Innerhalb der Regionalbudgets können die Mittel vielmehr während des gesamten Förderzeitraums flexibel beantragt und eingesetzt werden.

Für die Verteilung der Mittel haben die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils Konzepte für die Verwendung der Regionalbudgets (regionale Umsetzungskonzepte) zu erstellen.

Regionale Umsetzungskonzepte

Regionale Umsetzungskonzepte bilden die strategische Grundlage für den Einsatz der Regionalbudgets im Rahmen des LGRP-Plans. Sie stellen sicher, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet, bedarfsorientiert und nachhaltig verwendet werden und sind zentrale Voraussetzung für die Antragstellung. Die Erstellung einer Maßnahmenliste ist im Übrigen nicht erforderlich.

Zuständigkeit:

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen. Im Rahmen der Erstellung haben die Landkreise eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets mit dem kreisangehörigen Raum, insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten, durchzuführen.

Bedeutung für Antragstellung:

Die Umsetzungskonzepte dienen als Grundlage für die Antragstellung. Die Landkreise und kreisfreien Städte bestätigen bei Antragsstellung, dass die konkret beantragte Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass alle kommunalen Gebietskörperschaften direkt antragsberechtigt sind. Durch die Bestätigung wird sichergestellt, dass alle aus den Regionalbudgets finanzierten Maßnahmen den gemeinsam erzielten Vereinbarungen (z.B. hinsichtlich bestimmter Schwerpunkte) entsprechen.

Mit der Abstimmung und Erarbeitung der regionalen Umsetzungskonzepte können die Landkreise und kreisfreien Städte bereits beginnen.



Hinweis: In einer Gemeinsamen Erklärung des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung der kommunalen Linie des Sondervermögens vom 5. November 2025 werden gemeinsame Zielsetzungen und prioritäre Handlungsfelder für die Umsetzung beschrieben. Diese können als Hilfestellung dienen.

Abstimmung und Beteiligung:

- Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der Konzepte eine Abstimmung über die Verwendung und Verteilung der Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen.
- Dabei können gemeinsam die bestehenden Bedarfe identifiziert und berücksichtigt werden; dies gewährleistet eine zielgerichtete, bedarfsorientierte Mittelverwendung.
- Es können weitere Akteure in die Abstimmung einbezogen werden.
- Die konkrete Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung.

Wesentliche Inhalte:

Bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie
- der demografische Wandel

Über die konkrete inhaltliche und formale Ausgestaltung der jeweiligen regionalen Umsetzungskonzepte wird im Übrigen in kommunaler Eigenverantwortung entschieden. Die Konzepte können fortgeschrieben werden. Die Erstellung einer Maßnahmenliste ist nicht erforderlich.

Ergebnisdokumentation und Mitteilung an die Bewilligungsstelle

Die Landkreise haben das Ergebnis der Abstimmung mit dem kreisangehörigen Raum in den regionalen Umsetzungskonzepten zu dokumentieren. Zudem haben die Landkreise und kreisfreien Städte die ADD als Bewilligungsstelle darüber zu unterrichten, wie sie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den demografischen Wandel bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte berücksichtigen. Darüber hinaus soll die Bewilligungsstelle u.a. über die inhaltlichen Schwerpunkte in den Umsetzungskonzepten informiert werden. Für die Unterrichtung über die regionalen Umsetzungskonzepte steht den Landkreisen und kreisfreien Städten ein entsprechendes Muster zur Verfügung.

Die Unterrichtung soll spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des LGRP-Plans – mithin bis zum 19. August 2026 – erfolgen. Die rechtzeitige Unterrichtung ist insbesondere notwendig, damit das Land seine gegenüber dem Bund bestehende Berichtspflicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

Hinweis: Eine Vorlage der regionalen Umsetzungskonzepte ist weder beim Ministerium des Innern und für Sport noch bei der ADD als Bewilligungsstelle erforderlich.



Nach der Gesetzesbegründung zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) sind die Länder gehalten, bei der Umsetzung der Vorhaben die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen.

Investitionsmaßnahmen sind so auszuwählen und umzusetzen, dass sie auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen, abzielen (bundesrechtliche Vorgaben § 3 Abs. 6 LuKIFG).

Die Berücksichtigung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des demografischen Wandels bereits bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte stellt sicher, dass diese Aspekte bereits frühzeitig bei der Planung des Mitteleinsatzes und im Hinblick auf die Regionalbudgets im Ganzen und dadurch in ganzheitlicher Art und Weise Beachtung finden.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG muss das Land dem Bund berichten, wie die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demografische Wandel bei der Ausgestaltung der Programme berücksichtigt werden. Für die Förderlinie Kommunen wird dies nach § 29 Abs. 4 LGRP-Plan durch die Berücksichtigung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des demografischen Wandels bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte umgesetzt.